

Zeitschrift:	Centrum : Jahrbuch Architektur und Stadt
Herausgeber:	Peter Neitzke, Carl Steckeweh, Reinhart Wustlich
Band:	- (2002-2003)
Rubrik:	Kommentare zur Europäischen Charta der Menschenrechte in der Stadt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMENTARE ZUR EUROPÄISCHEN CHARTA DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT

São Paulo, 2002
Fotos Elisabeth Blum



Trutz von Trotha
Rhetorik des Verfassungsrechts

Diese Charta ist voller Ambivalenzen und Ungereimtheiten. Sie ist aber um so aufschlußreicher für eine Vielfalt politischer, gesellschaftlicher und kultureller Entwicklungen, die reich an gegenläufigen Prozessen sind. Nur einige wenige seien hier kurz angesprochen. Seit einigen Jahrzehnten lässt sich eine *Entgrenzung der Rhetorik der Menschenrechte* feststellen. Sie inflationiert die Menschenrechte und Menschenrechtserklärungen im gleichen Maße, in dem auf dem Globus die klassischen Grundrechte unter die Räder kommen oder wie eh und je mißachtet werden. Sie bearbeitet politische, administrative, soziale, kulturelle und ökonomische Probleme mittels einer Rhetorik des Verfassungsrechts. Dabei ist die Inflationierung der Menschenrechtspolitik zugleich eine *Politisierung der Menschenrechte* und eine *Verrechtlichung der Politik*. Die Menschenrechtskataloge lesen sich inzwischen wie Politikplattformen durchsetzungsfähiger und nachfragemächtiger Teilgruppen aus Politik und westlicher Zivilgesellschaft und nähern sich Katalogen der Agenden von Nichtregierungsorganisationen. In dieser inflationären Menschenrechtspolitik wird ein einschneidender Wandel vorangetrieben, der insbesondere seit der amerikanischen Menschenrechtserklärung mit ihrem Recht auf ‚Glück‘ allerdings schon die Geschichte der Menschenrechte selbst prägt: die *Umwandlung von individuellen Abwehrrechten* gegenüber dem Hobbesschen Leviathan in *wohlfahrtsstaatliche und kommunitäre Ansprüche*.

Mit einem „Recht auf die Stadt“ (Artikel I) erhält diese Politik der Ansprüche geradezu surreale Züge – nicht zuletzt wenn man sich vor Augen hält, daß mit der Explosion der urbanen Agglomera-

tionen in den Ländern der ‚Dritten Welt‘ die europäische Idee der Stadt sich in rasanter Auflösung befindet. In diesem Wechsel von bürgerlichen Grundrechten zu menschenrechtlichen Wohlfahrtsansprüchen wird das klassische Machtproblem auf den Kopf gestellt. Alle grundrechtlichen Vorkehrungen des bürgerlichen Staats sind von dem ungeheuren Machtungleichgewicht bestimmt, das zwischen dem ‚sterblichen Gott‘ mit seiner nahezu unbegrenzten Machtfülle und dem bürgerlichen Individuum in seiner individuellen Zerbrechlichkeit und Ohnmacht besteht. Die zeitgenössische Vorstellung von den Menschenrechten verkehrt dieses Machtproblem. Sie beansprucht staatliche und kommunale Machtpotentiale, um gesellschaftspolitische Ansprüche durchzusetzen. Im Einklang mit der internationalen Grund- und Menschenrechtspolitik ist diese Charta das Plädoyer für eine hochdurchsetzungsfähige und regelungsbewußte staatliche und kommunale Verwaltung. Der Staats- und vor allem Verwaltungszentrismus der Menschenrechts-Chartae hindert die Verfasser der vorliegenden Charta jedoch nicht, sich zugleich zu Protagonisten jener globalen Entwicklung zu machen, die als Niedergang des Staates breit analysiert und diskutiert wird. *Nicht mehr der Nationalstaat,*



Sighard Neckel

**Die gute Stadt der Gegenwart
wird keine moralische Anstalt sein**

sondern die Kommune wird zum Träger und Garanten der Menschenrechte gemacht. Die kleine Einheit, das Provinzielle feiert sich im Kleid des Universalismus. Die Charta löst nicht die Ambivalenz der klassischen Erklärungen von Menschen- und Bürgerrechten, sondern fügt ihnen eine weitere hinzu. Die klassischen Chartae waren immer von dem Zwiespalt zwischen Menschen- und Bürgerrechten bestimmt. Die Nationalstaaten lösten diese Spannung zwischen Menschen- und Bürgerrechten, indem sie faktisch nur ihre Bürger an den Menschenrechten teilhaben ließen – bis heute, wie eine auch nur mäßige Beschäftigung mit dem Asylproblem klarmacht. Träger und Garant der Menschen- und Bürgerrechte ist der Nationalstaat. Die *Europäische Charta der Menschenrechte in der Stadt* vertieft die vorhandenen Spannungen der klassischen Chartae, indem sie eine weitere Kategorie von ‚Menschenrechten‘ erfindet: die des Stadtbürgers. *Statt Bürgerrechte zu Menschenrechten zu machen, macht sie Menschen- zu Stadtbürgerrechten.* Im Angesicht der Globalisierung kehrt die Charta zur Polis zurück. Vielleicht ist dies zukunftsträchtiger, als selbst ihre Protagonisten wahrhaben wollen. Im Sinne des universalistischen Anspruchs der Menschenrechte ist es aber sicherlich nicht.



São Paulo, 2002
Foto: Elisabeth Blum

Jede Norm, die eine soziale Gemeinschaft durchsetzen möchte, bedarf der Sanktion, will die jeweilige Sollenvorschrift nicht von vorneherein ihren Gelungsanspruch bestreiten. Daher sind alle öffentlichen Körperschaften gut beraten, neben Willenserklärungen zugleich Auskunft darüber zu geben, in welcher Weise das Gute nicht nur deklariert, sondern auch durchgesetzt werden soll.

Hier beginnen die notorischen Probleme mit dem Guten, wenn es sich zur Vorschrift verwandelt. Zunächst teilt eine reine Absichtserklärung immer nur die Machtlosigkeit mit. Wie lassen sich Menschenrechte in einer Stadt erzwingen, deren Bürgerschaft heute kaum Einfluß auf sie hat? Rechte, die man sich allein selbst zuzurechnen vermag, dokumentieren Unterlegenheit, die durch projektive Energie nicht zu kompensieren ist. Doch wäre es nicht nur anders, sondern auch besser, wenn die fiktive Macht real werden könnte?

„Die Gemeinde wird durch gegenseitige Solidarität geeint.“ (Art. V, Solidaritätspflicht).

„Die kommunalen Behörden schaffen die Voraussetzungen dafür, daß die Kinder in den Genuß einer glücklichen Kindheit kommen.“ (Art. X, Nr. 6, Schutz von Privat- und Familienleben).

Die Sprache des moralischen Tagesbefehls verrät das Dilemma, in das gerade auch die Politik der Stadt verwickelt ist: Der Zwang zum Guten bedroht dessen Substanz. Die gute Stadt der Gegenwart wird keine moralische Anstalt sein. Wer sie in eine solche verwandeln möchte, gibt am Ende vielleicht sogar den Erfahrungsraum preis, aus dem heraus sich die moralischen Kräfte der Stadt stets entwickeln könnten.

São Paulo, 2002
Foto: Elisabeth Blum



Elisabeth Blum

**Wenn Begriffe versagen
oder
Wie man mit Wörtern und Sätzen
alltägliche Wirklichkeit vernichtet**

Die Autoren der *Europäischen Charta der Menschenrechte in der Stadt* haben einen pathetischen Text verfaßt, der eine verdammt fahle Wirkung hinterläßt. Warum? Wenn es zutrifft, daß der Kampf um die Macht ein Kampf um Sprache ist (R. Kapúczinsky), dann haben die Autoren diesen Kampf nicht nur unterschätzt, sie sind ihm schlicht ausgewichen.

In der Charta finden sich hauptsächlich Aussagen dreierlei Art: *Erstens* Sätze von solcher Allgemeinheit, daß ihre Aussagekraft praktisch nichts-sagend ist: etwa „heute ist sie [die Stadt] der Ort aller Begegnungen und aller Möglichkeiten“.

Zweitens Behauptungssätze, deren mögliche Verifizierung schon deswegen in den U-Topos verbannt ist, weil die Autoren – ohne die mindeste Erklärung, wie dies denn geschehen könnte – davon ausgehen, daß Gemeinden sich rechtlich in Widerspruch setzen können zu bestehendem Staats-, EU- oder internationalem Recht: „Die in dieser Charta aufgeführten Rechte stehen allen Personen zu, die in einer der unterzeichneten Städte leben, unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit. Sie werden nachstehend als BürgerInnen von Städten, als StadtBürgerInnen bezeichnet. Diese Rechte werden von den Gemeindebehörden gewährt [...].“

Drittens Sätze, die mit vollem Recht etwas als dringend notwendig bezeichnen beziehungsweise versprechen („Das Leben in der Stadt verlangt heute eine genauere Festlegung bestimmter Rechte.“), dies aber durch den unpräzisen Gebrauch von Begriffen im gesamten Text der Charta nicht einlösen.

Nun wissen aber die Adressaten des Textes, daß Menschen ohne Paß – gestützt auf geltendes Recht – tagtäglich ihre Rechtlosigkeit erfahren oder abge-

schen werden, und daß diese Praxis erst recht nach der Konferenz von Sevilla europaweit verschärft wird. Sie wissen aus der täglichen Zeitungslektüre auch, daß das Recht auf den Schutz der Privatsphäre in der Stadt, auf Flughäfen und an Arbeitsplätzen Schritt um für Schritt außer Kraft gesetzt wird – allein vom 2. bis zum 5. Juli 2002 machte die *Neue Zürcher Zeitung* in sechs Beiträgen auf den Einsatz gegen geltendes Recht verstoßender Überwachungspraktiken aufmerksam. Und sie wissen ganz genau, daß sich die Bedeutung des Begriffs ‚Sicherheit‘ durch dessen veränderten Gebrauch im öffentlichen Diskurs signifikant verschoben hat und deswegen sofort Mißtrauen erregen muß. Sie kennen die Berichte über gewaltsame, oft rassistisch motivierte Übergriffe durch Polizei- und Sicherheitskräfte.

Wenn die Adressaten die Charta auf der Basis dieses Alltagswissens lesen, werden sie kopfschüttelnd oder verärgert zur Kenntnis nehmen, daß Begriffe, die im stadtgesellschaftlichen Diskurs emotional hoch besetzt sind, ihnen hier ihrer Erfahrung entfremdet und verharmlost wiederbegegnen. Da endet der Schutz des Privatlebens plötzlich im familiären Kontext, die Gewalt in der Familie, und Polizisten kommen nur vor, wenn es um „Sicherheit und friedliches Zusammenleben“ geht.

Man kann es nicht anders sagen: Die *Europäische Charta der Menschenrechte in der Stadt* ist ein verharmloser, nostalgischer Text. Als ob er für eine Zeit geschrieben worden wäre, in der massive institutionelle wie private Verletzungen der Privatsphäre mittels Video- und Internetüberwachungstechniken, automatische Gesichtserkennungssysteme und registerübergreifende Personenidentifikation sich noch nicht mal in

Umrissen abgezeichnet hätten. Als ob die Verfasser des Textes ihrem erklärten Ziel zuwiderhandelten, genauere Voraussetzungen für politisches Handeln schaffen zu wollen. Pierre Bourdieu hält politisches Handeln im eigentlichen Sinne ja gerade deswegen für möglich, weil man „über (mehr oder weniger richtige) Erkenntnisse dieser Welt“ verfügt. Für sie gilt es, wiederum mit Bourdieu, mentale, verbale usw. „Repräsentationen“ zu schaffen und durchzusetzen, die über die Beeinflussung der Vorstellungen ihrerseits die soziale Welt beeinflussen.

Statt eines mit aktuellen Erfahrungen und realitätstüchtigen Beschreibungen gesättigten Textes lesen die Adressaten ein Dokument, das nicht nur weit hinter den Stand heutigen Wissens zurückfällt, sondern durch einen höchst schludrigen Gebrauch der Sprache dieses Wissen ein Stück weit vernichtet. So verschwinden etwa im Begriff *BürgerInnen*, wie er hier gebraucht wird, nicht nur all jene, die keine Bürgerrechte besitzen, es verschwindet auch die Möglichkeit, innerhalb des Begriffs *Rechtlosigkeit* Unterscheidungen treffen zu können. Unversehens wird der Text zu einer „Waffe“ gegen die Ziele der Charta. Denn für deren Realisierung wären genaue Benennungen und Unterscheidungen Voraussetzung. So kommt der Charta die faktische Realität, auf die sie sich beziehen will, sukzessive abhanden. Wenn politische Subversion kognitive Subversion voraussetzt (Bourdieu) und dies mit der Aufkündigung unausgesprochener Verträge über die Bejahung bestehender Ordnungen zu tun hat, so gilt auch für das öffentliche Sprechen, aufmerksam zu verfolgen, wie es über die „Strukturierung der Wahrnehmung“ die soziale Wirklichkeit präfabriziert.